



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33 $\frac{1}{3}$ %, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 18. Februar 1888.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig.
Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Inhalt: Erklärung zum Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. — Welche Fehler kommen am Cylindergang vor und wie werden dieselben beseitigt? — Das Zeigerwerk und die Zeigerstellungen in den Uhren mit Schlüssel- und mit Bügelaufzug. — Welche Brillennummer soll getragen werden? — Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen. — Verschiedenes. — Vereinsnachrichten. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Erklärung zum Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 tritt mit Anfang des Jahres 1888 in Kraft und zwar ohne dass, soweit uns bekannt, amtliche Erklärungen und Ausführungsbestimmungen dazu in Aussicht genommen wären.

Nachdem uns, den unterzeichneten Vertretungen der Gold- und Silberwaarenfabrikation Süddeutschlands, nun mehrfach verschiedene Auffassungen über einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt geworden sind, haben wir es für unsere Pflicht erachtet, über die einschlägigen Punkte des Gesetzes in Berathung zu treten und deren Resultate, wie nachstehend, zu veröffentlichen, in der Hoffnung, dass auch die übrigen bei dem Gesetze zunächst beteiligten Interessentenkreise sich unserer Auffassung anschliessen und dadurch eine sichere Grundlage für die Handhabung des Gesetzes und etwaige richterliche Entscheidungen bezüglich desselben gewonnen werden möge.

I. Zu §§ 2 und 5 des Gesetzes, Geräte und Schmuck betreffend.

Als Schmucksachen im Sinne des Reichsgesetzes sind zu verstehen alle diejenigen Gegenstände aus edlem Metall, welche, sei es lediglich behufs des Sichschmückens allein, sei es zugleich zu anderem nützlichen oder sachdienlichen Zwecke, sichtbar am Körper getragen werden, beziehungsweise getragen werden können.

Alle anderen Gegenstände aus edlen Metallen fallen unter die Kategorie der Geräte, gleichviel ob sie nützlichem Zwecke dienen oder nur als Zierrath aufgestellt werden. — Danach wäre eine Brosche, ein Armband, eine Schmuckkette, eine Brille, Pinenez, eine Berloque, ein Fingerhut, ein an der Kette hängender Kompass, Bleistift etc. aus edlem Metall als Schmuckgegenstand, eine silberne Schnupftabaks- oder Zigarrendose, ein Stock mit werthvollem Beschläge, ein Visitenkarten- oder Photographie-

ständer als Geräth zu bezeichnen. Ueber Uhren entscheidet der § 4 des Gesetzes.

Begründung: Der Unterschied von Geräte und Schmuck wird natürlich zunächst darin zu suchen sein, dass die Verwendung des ersteren nützlichen oder sachdienlichen Zwecken gewidmet ist, der Schmuck dagegen nur zur vortheilhaften Hebung der äusseren Erscheinung des Trägers dienen soll. Bei Betrachtung der heutigen Schmucksachen stellt sich nun aber heraus, dass lange nicht allen derselben die Eigenschaft der Nützlichkeit ganz aberkannt werden kann. Fingerring, Armring und Ohrringe z. B. dienen allerdings nur zur äusseren Ausstattung des Menschen, eine Kopfnadel dagegen hält das Haar oder den Hut, eine Brosche oder Tuchnadel dient zur Befestigung des Shawls, Tuches, Kleides, eine goldene Kette zur sicheren Aufbewahrung der Uhr, des Zwickers etc., Knöpfe zum Schliessen des Hemdes etc. etc., ohne dass es jemandem einfallen würde, alle diese letztgenannten Gegenstände unter die Geräte zu klassifiziren. — Andererseits sind eine stählerne Brille, ein unechter Fingerhut ohne Zweifel Geräte, denn erstere wird zur Unterstützung der Sehkraft getragen, letzterer ist beim Nähen unentbehrlich, wenn diese Gegenstände aber in feinerer Ausstattung aus Edelmetall gefertigt getragen werden, so schmücken sie auch.

Ist von diesem Gesichtspunkte aus der Unterschied zwischen Geräte und Schmuck schwer festzustellen, so wird das Richtige sein, alles zum Schmuck zu rechnen, womit man sich schmückt, d. h. was man, um die äussere Erscheinung zu heben, also sichtbar, an sich trägt, mag es nun gleichzeitig einen anderen Zweck erfüllen oder nicht. Unter Schmucksachen wird demnach nur persönlicher Schmuck verstanden. Zimmerschmuck irgend welcher Art fällt unter die Kategorie der Geräte. Mit dieser Definition wird auch nach der technischen Seite des Gesetzes das Richtige getroffen werden, insofern dann im Grossen und Ganzen als Geräte nur solche Gegenstände zu bezeichnen sind, welche ihres Volumens wegen sich besser zur Anbringung des